

421 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlagen (94 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz über die Einrichtung einer Volksanwaltschaft

und

(95 der Beilagen): Bundesgesetz über die Organisation und das Verfahren der Volksanwaltschaft

Der Verfassungsausschuß hat die gegenständlichen Regierungsvorlagen am 3. März 1976 in Beratung genommen und zu deren Vorbehandlung einen Unterausschuß gewählt, dem von der SPÖ die Abgeordneten Dr. Beatrix E p e l t a u e r , Dr. F i s c h e r , Ing. H o b l , Dr. S c h r a n z und Dr. Erika S e d a , von der ÖVP die Abgeordneten Dr. B l e n k , Dr. E r m a c o r a , Dr. K o r e n und Dr. N e i s s e r und von der FPÖ der Abgeordnete Dr. B r o e s i g k e angehörten.

Der Unterausschuß hat die Vorlagen in insgesamt acht Sitzungen beraten und als Ergebnis seiner Verhandlungen den gegenständlichen Gesetzentwurf vorgelegt, durch den die in den Regierungsvorlagen 94 der Beilagen und 95 der Beilagen enthaltenen Bestimmungen neu gefaßt werden.

Am 27. Jänner 1977 hat der Verfassungsausschuß diesen vom Unterausschuß vorgelegten Gesetzentwurf in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Doktor Fischer, Dr. Broesigke, Dr. Koren, Dr. Ermacora, Dr. Neisser und Doktor Prader sowie des Staatssekretärs L a u s e c k e r — hinsichtlich des § 20 Abs. 3 mit Mehrheit — im übrigen einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme dieses Gesetzentwurfes in der vom Abgeordneten Doktor Fischer vorgeschlagenen Fassung zu empfehlen.

Dieser sieht insbesondere folgende von den Gesetzentwürfen in 94 und 95 der Beilagen abweichende Regelungen vor:

Da Erfahrungen mit einer Einrichtung, wie sie die Volksanwaltschaft darstellt, in Österreich fehlen, wird vorgeschlagen, das Gesetz zunächst für einen Zeitraum von sechs Jahren in Kraft zu setzen. Dementsprechend sollen die verfassungsgesetzlichen Bestimmungen über die Volksanwaltschaft nicht in Form einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz, sondern im Rahmen eines Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft getroffen werden.

Nach der Regierungsvorlage in 94 der Beilagen hätte sich die Tätigkeit der Volksanwaltschaft auf die gesamte Verwaltung, also auch auf die Landesverwaltung erstrecken sollen. Da über eine solche umfassende Zuständigkeit der Volksanwaltschaft kein Einvernehmen im Unterausschuß erzielt wurde, ist nun im § 1 des Gesetzentwurfes vorgesehen, daß die Volksanwaltschaft die Verwaltung des Bundes einschließlich seiner Tätigkeit als Träger von Privatrechten auf Grund von Beschwerden oder von Amts wegen in Hinblick auf behauptete bzw. vermutete Mißstände zu prüfen hat.

Die Bestimmung des § 9 Abs. 2 setzt voraus, daß durch Landesverfassungsgesetz Einrichtungen mit gleichartigen Aufgaben für das betreffende Land geschaffen werden. Daneben können jedoch die Länder landesverfassungsgesetzlich die Volksanwaltschaft auch für den Bereich der Verwaltung des betreffenden Landes für zuständig erklären.

Nach Auffassung des Ausschusses ist unter „Verwaltung des Bundes“ vorerst die Hoheitsverwaltung zu verstehen; im einzelnen unterliegen daher der Kontrolle der Volksanwaltschaft:

- die gesamte unmittelbare Bundesverwaltung, d. h. jener Teil der Verwaltung des

- Bundes, der unmittelbar durch Bundesbehörden wahrgenommen wird (z. B. Finanzverwaltung);
- b) die gesamte mittelbare Bundesverwaltung, d. h. jener Teil der Verwaltung des Bundes, der zwar seinem Inhalt nach zum Vollzugsbereich des Bundes gehört, aber von Organen der Länder besorgt wird. Insofern unterliegen die Landeshauptmänner und die Bezirksverwaltungsbehörden der Kontrolle der Volksanwaltschaft;
- c) zum Begriff „Verwaltung des Bundes“ gehört ferner die hoheitliche Verwaltung durch andere, von Bund und Ländern verschiedene Rechtsträger, einschließlich beliehener öffentlicher Unternehmer (Gemeinden, gemäß Art. 10 Abs. 1 B-VG eingereichtete gesetzliche berufliche Interessenvertretungen, Sozialversicherungsträger, Österreichische Nationalbank u. dgl.). Dies allerdings nur insoweit, als diese Rechtsträger dabei Aufgaben aus dem Bereich der Bundesvollziehung in Unterordnung unter die obersten Organe des Bundes wahrnehmen. Die Kontrollbefugnis der Volksanwaltschaft bezieht sich auf den übertragenen und den eigenen Wirkungsbereich aller Selbstverwaltungskörper. Die Volksanwaltschaft hat demnach das Recht, sowohl hinsichtlich des übertragenen als auch des selbständigen Wirkungsbereiches gemäß § 2 des Gesetzentwurfes Einsicht zu nehmen bzw. Auskünfte zu verlangen und darüber dem Nationalrat zu berichten. Der Unterschied besteht nur darin, daß durch das beabsichtigte Bundesgesetz die selbstverantwortliche Gestaltung des eigenen Wirkungsbereiches der Selbstverwaltungskörper nicht beschränkt werden wird, d. h. daß das zuständige oberste Organ der Bundesverwaltung auf Grund der Empfehlungen der Volksanwaltschaft nur jene Möglichkeiten zum Eingreifen hat, die ihm das gesetzliche Aufsichtsrecht einräumt.

Hinsichtlich „seiner Tätigkeit als Träger von Privatrechten“ unterliegt der Bund der Kontrolle der Volksanwaltschaft, wenn er selbst als Rechtsperson auf dem Gebiete des Privatrechtes tätig wird, in diesem Bereich uneingeschränkt. Dazu gehören z. B. die Auftragsvergabe für Bauten aller Art, Ankauf von Grundstücken, Autos und sonstiger Materialien durch den Bund selbst usw.

Nicht unter den Begriff „der Verwaltung des Bundes einschließlich seiner Tätigkeit als Träger von Privatrechten“ und demgemäß nicht unter die Kontrolle der Volksanwaltschaft fallen:

- a) die von Landesbehörden in Angelegenheiten, die durch bündesverfassungsrecht-

liche Vorschrift in den Vollziehungsbereich der Länder fallen, ausgeübte Hoheitsverwaltung,

- b) die von anderen Rechtsträgern als Bund und Ländern (vgl. oben lit. c) in Angelegenheiten, die durch bündesverfassungsrechtliche Vorschrift in den Vollziehungsbereich der Länder fallen, ausgeübte Hoheitsverwaltung,
- c) die (privatwirtschaftliche) Tätigkeit vom Bund verschiedener Rechtsträger. Darunter fällt etwa die privatwirtschaftliche Tätigkeit der Länder und Gemeinden, der Sozialversicherungsträger sowie der gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen und ebenso die gesamte Tätigkeit des ORF (vgl. VerfGH Erk. vom 13. Dezember 1975, B 304/75), der verstaatlichten Industrie oder der verstaatlichten Banken.

Der Ausschuß stellt ferner fest, daß die Möglichkeit einer Beschwerde im Sinne des § 1 des Gesetzentwurfes nicht das Recht auf Anrufung der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (BGBl. Nr. 210/1958) berührt. Auch der Wirkungskreis aller anderen Rechtsschutz- und Beschwerdeinstitutionen wird durch die Einrichtung der Volksanwaltschaft nicht berührt.

Neu aufgenommen wurde in den Entwurf eine Regelung über die Verpflichtung der Volksanwaltschaft zur Amtsverschwiegenheit. Diese besteht für die Volksanwaltschaft im gleichen Umfang wie für das Organ, an das die Volksanwaltschaft in Erfüllung ihrer Aufgaben herangetreten ist. Bei Erstattung der Berichte an den Nationalrat ist die Volksanwaltschaft zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit jedoch nur insoweit verpflichtet, als dies im Interesse von Parteien oder der nationalen Sicherheit geboten ist.

Wie schon in der Regierungsvorlage in 94 der Beilagen vorgesehen, kann die Volksanwaltschaft den mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes betrauten Organen Empfehlungen für die in einem bestimmten Fall zu treffenden Maßnahmen erteilen. Ergänzend dazu ist nunmehr bestimmt, daß das betreffende Organ in der Regel innerhalb einer Frist von acht Wochen entweder diesen Empfehlungen zu entsprechen und dies der Volksanwaltschaft mitzuteilen hat oder schriftlich zu begründen hat, warum der Empfehlung nicht entsprochen wurde. Der Beschwerdeführer ist von der Mitteilung in Kenntnis zu setzen.

Ferner hat die Volksanwaltschaft nunmehr das Recht, Verordnungen einer Bundesbehörde beim Verfassungsgerichtshof wegen Gesetzwidrigkeit anzufechten. Diese Regelung gilt gemäß § 9 Abs. 1 zweiter Satz sinngemäß auch für den Be-

421 der Beilagen

3

reich der Verwaltung des betreffenden Landes, wenn die Volksanwaltschaft durch Landesverfassungsgesetz für die Verwaltung eines Landes für zuständig erklärt wurde.

Ein entsprechendes Recht kann durch Landesverfassungsgesetz auch Einrichtungen der Länder, die gleichartige Aufgaben wie die Volksanwaltschaft zu erfüllen haben, eingeräumt werden.

Zu diesem Recht der Volksanwaltschaft stellt der Ausschuß fest, daß die Voraussetzungen für eine Anwendung der Bestimmungen des Art. 139 Abs. 4 B-VG (Feststellung der Gesetzwidrigkeit einer bereits außer Kraft getretenen Verordnung durch den Verfassungsgerichtshof) in einem über Antrag der Volksanwaltschaft eingeleiteten Verordnungsprüfungsverfahren nicht gegeben sind.

Ferner enthält § 6 des Entwurfes eine dem Art. 126 a B-VG nachgebildete Regelung, wonach im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft regelnden gesetzlichen Bestimmungen zwischen der Volksanwaltschaft und der Bundesregierung oder einem Bundesminister der Verfassungsgerichtshof auf Antrag der Bundesregierung oder der Volksanwaltschaft entscheidet. § 6 gilt sinngemäß auch im Falle der Zuständigkeit der Volksanwaltschaft für den Bereich der Verwaltung eines Landes gemäß § 9 Abs. 1.

Eine entsprechende Regelung kann auch durch ein Landesverfassungsgesetz getroffen werden, das die Schaffung einer Einrichtung mit gleichartigen Aufgaben wie die Volksanwaltschaft für den Bereich der Landesverwaltung vorsieht.

Die Volksanwaltschaft soll nun aus drei Mitgliedern bestehen, die jeweils für sechs Jahre vom Nationalrat gewählt werden, wobei der Vorsitz jährlich zwischen den Mitgliedern der Volksanwaltschaft wechselt.

Für die Wahl der Volksanwaltschaft hat der Hauptausschuß des Nationalrates einen Gesamtvorschlag zu erstellen, wobei die drei mandatstärksten Parteien des Nationalrates das Recht haben, je ein Mitglied namhaft zu machen.

Hinsichtlich der Bediensteten der Volksanwaltschaft sollen dem Vorsitzenden der Volksanwaltschaft die gleichen Befugnisse zukommen, wie dem Präsidenten des Rechnungshofes gegenüber den beim Rechnungshof Bediensteten. Der Vorsitzende der Volksanwaltschaft ist insoweit oberstes Verwaltungsorgan und übt diese Befugnisse allein aus. Diese Formulierung im § 8 Abs. 1 letzter Satz entspricht dem Art. 30 Abs. 4 letzter Halbsatz B-VG. Dies bedeutet aber nicht, daß dem Vorsitzenden der Volksanwaltschaft die gleichen Befugnisse in Personalangelegenheiten zukommen wie dem Präsidenten des Nationalrates.

Die Beschußfassung über die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung erfordert Einstimmigkeit der Mitglieder der Volksanwaltschaft. Schließlich enthält der Entwurf auch bezugs- und pensionsrechtliche Regelungen, die im wesentlichen den für Mitglieder des Nationalrates geltenden Bestimmungen des Bezügegesetzes entsprechen.

Mit der Bestimmung, daß ein Mitglied der Volksanwaltschaft „keinen anderen Beruf ausüben darf“ (§ 7 Abs. 5), sollen faktische Interessenkonflikte und Unvereinbarkeiten verhindert werden. Dem entspricht auch eine allfällige Dienstfreistellung eines öffentlich Bediensteten im Sinne des § 20 Abs. 3 des Gesetzentwurfs.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1977 01 27

Dr. Erika Seda
Berichterstatter

Thalhammer
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
über die Volksanwaltschaft**

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. ABSCHNITT
(Verfassungsbestimmungen)

Einrichtung der Volksanwaltschaft

§ 1. (1) Jedermann kann sich bei der Volksanwaltschaft wegen behaupteter Mißstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten beschweren, sofern er von diesen Mißständen betroffen ist und soweit ihm ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Jede solche Beschwerde ist von der Volksanwaltschaft zu prüfen. Dem Beschwerdeführer sind das Ergebnis der Prüfung sowie die allenfalls getroffenen Veranlassungen mitzuteilen.

(2) Die Volksanwaltschaft ist berechtigt, von ihr vermutete Mißstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten von Amts wegen zu prüfen.

(3) Die Volksanwaltschaft ist in Ausübung ihres Amtes unabhängig.

§ 2. (1) Alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden haben die Volksanwaltschaft bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihr Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Amtsverschwiegenheit besteht nicht gegenüber der Volksanwaltschaft.

(2) Die Volksanwaltschaft unterliegt der Amtsverschwiegenheit im gleichen Umfang wie das Organ, an das die Volksanwaltschaft in Erfüllung ihrer Aufgaben herangetreten ist. Bei der Erstattung der Berichte an den Nationalrat ist die Volksanwaltschaft zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit aber nur insoweit verpflichtet, als dies im Interesse von Parteien oder der nationalen Sicherheit geboten ist.

§ 3. Die Volksanwaltschaft kann den mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes beauftragten Organen Empfehlungen für die in einem

bestimmten Fall zu treffenden Maßnahmen erteilen. Das betreffende Organ hat binnen einer bundesgesetzlich zu bestimmenden Frist entweder diesen Empfehlungen zu entsprechen und dies der Volksanwaltschaft mitzuteilen oder schriftlich zu begründen, warum der Empfehlung nicht entsprochen wurde.

§ 4. Die Volksanwaltschaft hat dem Nationalrat jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 5. Auf Antrag der Volksanwaltschaft erkennt der Verfassungsgerichtshof über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Bundesbehörde.

§ 6. Entstehen zwischen der Volksanwaltschaft und der Bundesregierung oder einem Bundesminister Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft regeln, so entscheidet auf Antrag der Bundesregierung oder der Volksanwaltschaft der Verfassungsgerichtshof in nichtöffentlicher Verhandlung.

§ 7. (1) Die Volksanwaltschaft hat ihren Sitz in Wien. Sie besteht aus drei Mitgliedern, von denen jeweils eines den Vorsitz ausübt. Die Funktionsperiode beträgt sechs Jahre. Eine mehr als einmalige Wiederwahl der Mitglieder der Volksanwaltschaft ist unzulässig.

(2) Die Mitglieder der Volksanwaltschaft werden vom Nationalrat auf Grund eines Gesamtvorschlages des Hauptausschusses gewählt. Der Hauptausschuß erstellt seinen Gesamtvorschlag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, wobei die drei mandatsstärksten Parteien des Nationalrates das Recht haben, je ein Mitglied für diesen Gesamtvorschlag namhaft zu machen. Die Mitglieder der Volksanwaltschaft leisten vor Antritt ihres Amtes dem Bundespräsidenten die Angelobung.

(3) Der Vorsitz in der Volksanwaltschaft wechselt jährlich zwischen den Mitgliedern in der Reihenfolge der Mandatsstärke der die Mitglieder namhaft machenden Parteien. Diese Reihenfolge wird während der Funktionsperiode der Volksanwaltschaft unverändert beibehalten.

421 der Beilagen

5

(4) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes der Volksanwaltschaft hat jene im Hauptausschuß des Nationalrates vertretene Partei, die dieses Mitglied namhaft gemacht hat, ein neues Mitglied namhaft zu machen. Die Neuwahl für den Rest der Funktionsperiode ist gemäß Abs. 2 durchzuführen.

(5) Die Mitglieder der Volksanwaltschaft müssen zum Nationalrat wählbar sein; sie dürfen während ihrer Amtstätigkeit weder der Bundesregierung noch einer Landesregierung noch einem allgemeinen Vertretungskörper angehören und keinen anderen Beruf ausüben.

§ 8. (1) Die Beamten der Volksanwaltschaft ernennt auf Vorschlag und unter Gegenzeichnung des Vorsitzenden der Volksanwaltschaft der Bundespräsident; das gleiche gilt für die Verleihung von Amtstiteln. Der Bundespräsident kann jedoch den Vorsitzenden der Volksanwaltschaft ermächtigen, Beamte bestimmter Kategorien zu ernennen. Die Hilfskräfte ernennt der Vorsitzende der Volksanwaltschaft. Der Vorsitzende der Volksanwaltschaft ist insoweit oberstes Verwaltungsorgan und übt diese Befugnisse allein aus.

(2) Die Diensthoheit des Bundes gegenüber den bei der Volksanwaltschaft Bediensteten wird vom Vorsitzenden der Volksanwaltschaft ausgeübt.

(3) Die Volksanwaltschaft gibt sich eine Geschäftsordnung sowie eine Geschäftsverteilung, in der zu bestimmen ist, welche Aufgaben von den Mitgliedern der Volksanwaltschaft selbständig wahrzunehmen sind. Die Beschlusssfassung über die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung erfordert Einstimmigkeit der Mitglieder der Volksanwaltschaft.

§ 9. (1) Durch Landesverfassungsgesetz können die Länder die Volksanwaltschaft auch für den Bereich der Verwaltung des betreffenden Landes für zuständig erklären. In diesem Falle sind die §§ 5 und 6 sinngemäß anzuwenden.

(2) Schaffen die Länder für den Bereich der Landesverwaltung Einrichtungen mit gleichartigen Aufgaben wie die Volksanwaltschaft, so kann durch Landesverfassungsgesetz eine den §§ 5 und 6 entsprechende Regelung getroffen werden.

§ 10. Nähere Bestimmungen zur Ausführung dieses Abschnittes sind bundesgesetzlich zu treffen.

II. ABSCHNITT**Organisation der Volksanwaltschaft**

§ 11. (1) Zur kollegialen Beschlusssfassung der Volksanwaltschaft ist die Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich. Regelungen in der Geschäftsordnung über die Vertretung eines Mitgliedes

der Volksanwaltschaft in Angelegenheiten, die der kollegialen Beschlusssfassung bedürfen, sind zulässig. Die Beschlüsse werden, soweit verfassungsgesetzlich nicht anders bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit gefaßt; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(2) Der kollegialen Beschlusssfassung der Volksanwaltschaft unterliegen die ihr entsprechend der Geschäftsordnung oder der Geschäftsverteilung vorbehaltenen Angelegenheiten, jedenfalls aber die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung selbst, sowie die Beschlusssfassung über Berichte an den Nationalrat und über die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes in den Fällen der §§ 5 und 6.

(3) Die wechselseitige Vertretung der Mitglieder der Volksanwaltschaft in der Wahrnehmung der zur selbständigen Behandlung übertragenen Aufgaben im Fall vorübergehender Verhinderung und dauernder Erledigung des Amtes wird durch die Geschäftsordnung der Volksanwaltschaft geregelt.

§ 12. Scheidet ein Mitglied der Volksanwaltschaft vorzeitig aus dem Amt, so hat der Vorsitzende dies unverzüglich dem Präsidenten des Nationalrates anzuseigen.

§ 13. Jedes Mitglied der Volksanwaltschaft, dessen Auffassung über den Inhalt eines an den Nationalrat gerichteten Berichtes nicht die Mehrheit gefunden hat, ist befugt, insoweit dem Bericht einen Minderheitsbericht anzuschließen.

§ 14. (1) Die Geschäftsordnung kann bestimmen, daß regelmäßig wiederkehrende und der Vorbereitung der zu treffenden Maßnahmen dienende Erledigungen namens der Volksanwaltschaft von der Kanzlei vorzunehmen sind.

(2) Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung der Volksanwaltschaft sind im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

III. ABSCHNITT**Verfahren vor der Volksanwaltschaft**

§ 15. Für das Verfahren vor der Volksanwaltschaft sind die Bestimmungen der §§ 6, 7, 10, 13, 14, 16, 18 Abs. 1 und 4, 21 bis 31, 45 Abs. 1 und 2 sowie der §§ 46 bis 55 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBL. Nr. 172, sinngemäß anzuwenden.

§ 16. Die mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes betrauten Organe sind verpflichtet, innerhalb einer Frist von acht Wochen den an sie gerichteten Empfehlungen der Volksanwaltschaft zu entsprechen und dies der Volksanwaltschaft mitzuteilen oder schriftlich zu begründen, warum der Empfehlung nicht entsprochen wurde. Auf begründetes Ersuchen kann die Volksanwaltschaft diese Frist verlängern. Der Beschwerdeführer ist von der Mitteilung in Kenntnis zu setzen.

§ 17. Insoweit bei Behörden und Dienststellen Anbringen in einer anderen als der deutschen Sprache zulässig sind, können auch Anbringen bei der Volksanwaltschaft in dieser Sprache eingebracht werden.

§ 18. Hält die Volksanwaltschaft Erhebungen zur Ermittlung des einer Beschwerde zugrunde liegenden Sachverhaltes für erforderlich, so trägt der Bund die dafür entstehenden Kosten.

§ 19. Eingaben an die Volksanwaltschaft und alle sonstigen Schriften, die zur Verwendung in einem Verfahren bei der Volksanwaltschaft ausgestellt werden, sind von den Stempelgebühren befreit.

IV. ABSCHNITT

Bezugs- und pensionsrechtliche Regelungen

§ 20. (1) Der Bezug eines Mitgliedes der Volksanwaltschaft entspricht dem jeweiligen Gehalt eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen.

(2) Bestehen neben dem Anspruch auf Bezüge und Sonderzahlungen im Sinne des Abs. 1 ein oder mehrere Ansprüche, die im § 38 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, erwähnt sind, oder ein Anspruch auf einen Ruhebezug nach § 35 des Bezügegesetzes, so ist der Bezug im Sinne des Abs. 1 nur in dem Ausmaß auszuzahlen, um das die Summe der anderen Ansprüche hinter dem Anfangsbezug eines Bundesministers (§ 6 des Bezügegesetzes) zurückbleibt. Für die erforderliche Vergleichsberechnung sind die Bruttopräge heranzuziehen.

(3) Die §§ 1 Abs. 2, 11, 12, 15, 16 Abs. 1, 18 und 21 bis 23 des Bezügegesetzes sowie die §§ 71 und 72 der Dienstpragmatik gelten für die Mitglieder der Volksanwaltschaft im übrigen sinngemäß mit der Maßgabe, daß sie Mitgliedern des Nationalrates gleichzuhalten sind.

(4) Das Ausmaß der Vergütung für Dienstreisen der Mitglieder der Volksanwaltschaft richtet sich nach den Vorschriften für die Bundesbeamten der Allgemeinen Verwaltung. Sie sind dabei den Bundesbeamten der Dienstklasse IX der Allgemeinen Verwaltung gleichzuhalten.

§ 21. Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, über die steuerrechtliche Behandlung der Bezüge der Mitglieder des Nationalrates nach dem Bezügegesetz sind auf die Mitglieder der Volksanwaltschaft sinngemäß anzuwenden.

§ 22. (1) Einem Mitglied der Volksanwaltschaft gebührt auf Antrag ein monatlicher Ruhebezug, wenn die Zeit der Funktionsausübung als Mitglied der Volksanwaltschaft mindestens sechs Jahre betragen hat.

(2) Ist ein Mitglied der Volksanwaltschaft infolge einer von ihm nicht vorsätzlich herbeigeführten Krankheit oder körperlichen Beschädigung zur weiteren Funktionsausübung unfähig geworden und beträgt die Zeit der Funktionsausübung noch nicht sechs Jahre, jedoch mindestens drei Jahre, dann ist es zu behandeln, als ob es eine Zeit der Funktionsausübung von sechs Jahren aufzuweisen hätte.

§ 23. (1) Der Ruhebezug wird auf der Grundlage des dem Mitglied der Volksanwaltschaft im Zeitpunkt des Ausscheidens gebührenden Bezuges (§ 20 Abs. 1) und der Zeit der Funktionsausübung ermittelt.

(2) 80 v. H. des Bezuges bilden die Bemessungsgrundlage des Ruhebezuges.

(3) Der Ruhebezug beträgt bei einer Zeit der Funktionsausübung von sechs Jahren 60 v. H. der Bemessungsgrundlage und erhöht sich für jedes weitere Jahr um 5 v. H. dieser Bemessungsgrundlage.

(4) Hinsichtlich des Anfallstages des Ruhebezuges gelten die Bestimmungen des § 27 des Bezügegesetzes sinngemäß.

§ 24. Bestehen neben dem Anspruch auf Ruhebezug nach § 22 ein oder mehrere Ansprüche, die im § 38 des Bezügegesetzes erwähnt sind, oder ein Anspruch auf einen Bezug nach § 6 des Bezügegesetzes oder einen Ruhebezug nach § 35 des Bezügegesetzes, so ist der Ruhebezug nach § 22 nur in dem Ausmaß auszuzahlen, um das die Summe der anderen Ansprüche hinter dem Anfangsbezug eines Bundesministers (§ 6 des Bezügegesetzes) zurückbleiben. Für die erforderliche Vergleichsberechnung sind die Bruttopräge heranzuziehen.

§ 25. (1) Den Hinterbliebenen eines Mitgliedes der Volksanwaltschaft gebühren auf Antrag monatliche Versorgungsbezüge, wenn das Mitglied am Sterbetag Anspruch auf Ruhebezug gehabt hat oder im Falle der mit Ablauf dieses Tages eingetretenen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung gehabt hätte.

(2) Für die Beurteilung des Anspruches der Hinterbliebenen auf Versorgungsbezüge, für deren Ausmaß und den Anfallstag gelten die §§ 28 Abs. 2 und 3 und 29 des Bezügegesetzes sinngemäß.

§ 26. Auf die Versorgungsbezüge der Witwen und der Waisen ist § 24 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß der vorgesehenen Vergleichsberechnung bei der Witwe 60 v. H., bei einer Vollwaise 30 v. H. und bei einer Halbwaise 12 v. H. des Anfangsbezuges eines Bundesministers zugrunde zu legen ist.

§ 27. Bei der in den §§ 22 bis 26 geregelten Versorgung sind im übrigen die §§ 11, 13, 16 Abs. 1, 21, 23, 27, 28, 32 bis 40, 41 Abs. 1 bis 3

421 der Beilagen

7

und 42 bis 45 des Pensionsgesetzes 1965 sinngemäß anzuwenden. Die sinngemäße Anwendung des § 43 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 hat mit der Maßgabe zu erfolgen, daß die Bemessungsgrundlage des Todesfallbeitrages der nach den Bestimmungen des § 24 auszuzahlende Ruhebezug zu bilden hat.

V. ABSCHNITT**Schlußbestimmungen**

§ 28. (Verfassungsbestimmung) (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1977 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1983 außer Kraft.

(2) Die Wahl der Mitglieder der Volksanwaltschaft kann aber von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an vorgenommen werden. Die Funktionsperiode der Mitglieder beginnt mit dem 1. Juli 1977.

§ 29. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, die Bundesregierung betraut.

(2) Mit der Vollziehung der Abschnitte II und III dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler, hinsichtlich des § 19 aber der Bundesminister für Finanzen betraut.